

Abschrift

**Landgericht Hamburg**

Az.: 310 O 250/13



**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**Astragon Software GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Walner, Limitenstraße  
67-78, 41236 Mönchengladbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen**, Emser Straße 9, 10719 Berlin,

- Antragsgegnerin -

erzeichnenden Richter am

1. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

das Computerspiel „Bus Simulator 2012“ für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 30.000,- Eur zu tragen.

## Gründe:

Der vorliegende Beschluss ist im Wege der einstweiligen Verfügung gem. §§ 935 ff., 922 ZPO ergangen. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Gegenstand des Verfahrens ist ein rechtswidriges öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Computerspiels über ein Filesharingsystem im Internet. Da das über die Tauschbörse angebotene Computerspiel auch in Hamburg heruntergeladen werden konnte und zudem auch hiesige Nutzer anspricht, ist das Landgericht Hamburg örtlich zuständig.

Der Antrag ist begründet. Auch unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen anwaltlichen Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 10.07.2013 (Ast 9) und ihrer in anderem Zusammenhang abgegebenen anwaltlichen Stellungnahme vom 01.07.2013 (Ast 14.2) hat die Antragstellerin die tatsächlichen Voraussetzungen des aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen die Antragsgegnerin dargelegt und glaubhaft gemacht.

Es ist glaubhaft gemacht worden, dass der Antragstellerin unter anderem das ausschließliche Nutzungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) an dem urheberrechtlich geschützten Computerspiel „Bus Simulator 2012“ eingeräumt worden ist (Lizenzvertrag ASt 1).

Es ist ebenfalls glaubhaft gemacht worden, dass Dateien, die dieses Spiel enthielten, zu mehreren Zeitpunkten mittels einer Filesharingsoftware im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, nämlich unter anderem:

- am 25.06.2013 um 06:47:37 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 78.48.227.139,
- am 26.06.2013 um 13:07:17 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 78.49.99.227,
- am 27.06.2013 um 18:06:12 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 78.49.179.164,
- am 29.06.2013 um 13:05:08 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 92.228.166.33,
- am 30.06.2013 um 15:02:53 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 78.49.203.145,
- am 02.07.2013 um 07:10:05 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 78.48.9.255,
- am 03.07.2013 um 07:25:22 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 78.48.10.149,
- am 03.07.2013 um 16:52:03 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 78.49.235.172,
- am 04.07.2013 um 07:13:01 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 78.48.161.39,
- am 05.07.2013 um 06:52:36 Uhr MEZ über die dynamische IP-Adresse 78.48.130.4.

Dies stellte jeweils eine Verletzung des Rechts der Antragstellerin aus § 19a UrhG dar. Da ein Einverständnis der Antragstellerin nicht vorlag, war die Nutzung widerrechtlich. Die Glaubhaftmachung dieser Verletzungshandlungen ergibt sich aus den eidesstattlichen Versicherungen des Mitarbeiters des mit der Ermittlung der Verletzungshandlungen beauftragten Unternehmens (ASt 3.1 und 3.1).

Die Antragsgegnerin ist für diese Rechtsverletzungen verantwortlich.

- Die als Quellen unerlaubter Angebote des Spiels ermittelten IP-Adressen sind nach Auskunft der Telefonica GmbH & Co OHG zu den genannten Zeiten dem Internetanschluss der Antragsgegnerin zugeordnet gewesen (Auszug Auskunftserteilung, in der Antragschrift einheitlich als ASt 6 bezeichnet, in den Anlagen als ASt 6.1 und ASt 7 nummeriert).
- Nach diesem Sachverhalt besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Rechtsverletzung durch die Antragsgegnerin als der Anschlussinhaberin begangen wurde (vgl. BGH, Urt. v. 12.5.2010, Az.: I ZR 121/08, NJW 2010, 2061 Tz 12 – „Sommer unseres Lebens“).
- Das einfache Bestreiten der Antragsgegnerin in ihrer vorgerichtlichen anwaltlichen Stellungnahme vom 10.07.2013 (ASt 8) bzgl. der abgemahnten Verletzungshandlung vom

30.06.2013 erschüttert diese tatsächliche Vermutung nicht; insbesondere das Argument, die Antragsgegnerin unterhalte keine IP 78.49.203.145, greift zu kurz, da dem Anschluss der Antragstellerin zu den verschiedenen Verletzungszeitpunkten jeweils unterschiedliche dynamische IPs zugeordnet waren.

- Soweit die Antragsgegnerin sich in anderem Zusammenhang (wegen einer anderen Abmahnung) anwaltlich vertreten darauf berufen hat, sie sei bis zum 21.06.2013 davon ausgegangen, eine gesicherte WLAN-Internetverbindung zu haben, diese sei offenbar durch Dritte gehackt worden (Schreiben 01.07.2013, Anlage ASt 14.2), ist dieser Einwand im vorliegenden Zusammenhang vorgerichtlich nicht erhoben worden, würde aber in dieser Form auch nicht ausgereicht haben, die nach der BGH-Rechtsprechung anzunehmende tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin zu erschüttern.

Die der Antragsgegnerin zurechenbaren widerrechtlichen Nutzungen begründen die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen, wie sie vorgerichtlich erfolglos verlangt wurde. Die von der Antragsgegnerin abgegebene Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 01.07.2013 (ASt 14.2) bezog sich nicht auch auf die Nutzung des vorliegend allein streitgegenständlichen Spiels „Bus Simulator 2012“.

Die für das einstweilige Verfügungsverfahren erforderliche besondere Eilbedürftigkeit ist gegeben. Die Antragstellerin hat das Verfahren auch ausreichend zügig betrieben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

er